



HESSISCHER LANDTAG

05. 11. 2020

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 28.09.2020

Gesundheitsversorgungszentren

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

2018 wurde das erste durch das Land Hessen geförderte Gesundheitsversorgungszentrum (GVZ) in Oberzent eröffnet. Dabei handelt es sich um ein sektorenübergreifendes Gesundheitszentrum, das außerhalb der für MVZ vorgegebenen Strukturen gegründet und betrieben werden kann. In den Gesundheitsversorgungszentren nutzen Ärzte verschiedener Fachrichtungen eine gemeinsame Infrastruktur. Nach derzeitiger Gesetzeslage ist offen, wie und durch wen die Kosten der Infrastruktur getragen werden. Hierfür wurde im Falle des GVZ Oberzent ein Verein gegründet, der durch Zuwendungen des HMSI die Einrichtung des GVZ möglich machte. Gesundheitsversorgungszentren können insbesondere im ländlichen Raum einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der gesundheitlichen Versorgung leisten.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie definiert die Landesregierung medizinische Unterversorgung?

Die Definition von Unterversorgung ist gesetzlich dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA), einem Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung auf Bundesebene, zugewiesen. Nach der sog. Bedarfsplanungs-Richtlinie des G-BA ist das Vorliegen einer Unterversorgung anzunehmen, wenn der Stand der hausärztlichen Versorgung den in den Planungsblättern ausgewiesenen Bedarf um mehr als 25 % und der Stand der fachärztlichen Versorgung jeweils den ausgewiesenen Bedarf um mehr als 50 % unterschreitet (§ 29 der Richtlinie).

Frage 2. Welche Regionen Hessens sind unterversorgt?

Nach dem jüngsten Beschluss des dafür zuständigen Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Hessen vom 30. April 2020 ist kein Planungsbereich unterversorgt.

Frage 3. Welche GVZ bestehen oder befinden sich in der Planung?

Nach Kenntnis der Landesregierung existieren in folgenden Regionen sektorenübergreifende Gesundheitszentren:

- Gesundheitsversorgungszentrum Oberzent (Odenwaldkreis),
- Interkommunales Gesundheitszentrum für die Gesundheitsregion Sontra, Herleshausen, Nentershausen, Cornberg (Werra-Meißner-Kreis und Landkreis Hersfeld-Rotenburg),
- Gesundheitszentrum Breitscheid (Lahn-Dill-Kreis).

Nach Kenntnis der Landesregierung sind folgende sektorenübergreifende Gesundheitszentren in Planung:

- Gesundheitszentrum Frankenberger Land (Landkreis Waldeck-Frankenberg),
- Gesundheitszentrum Schrecksbach (Schwalm-Eder-Kreis),
- Gesundheitszentrum Kirtorfer Höfe (Vogelsbergkreis),
- Gesundheitszentrum Grebenhain (Vogelsbergkreis),
- Gesundheitszentrum Langenselbold (Main-Kinzig-Kreis),
- Gesundheitszentrum Gersprenztal (Odenwaldkreis).

Frage 4. Welche Unterstützung erfolgt durch das Land, Kommunen oder Dritte für GVZs?

Das Land unterstützt die Aktivitäten zur Gründung von Gesundheitszentren durch folgende Maßnahmen:

- Darlehen und Zuschüsse zur Finanzierung von bis zu 100 % des Investitions- und Betriebsmittelbedarfs, der im Zusammenhang mit einer Existenzgründung steht, durch die WI-Bank
- Zuschuss zu Digitalisierungsmaßnahmen (Digital-Zuschuss) von der WI-Bank
- Anteilige Übernahme der Kosten für Praxisausstattung, von Umzugskosten von Dienstleistungsbetrieben in das lokale Gesundheitszentrum sowie von Dienstleistungen externer Expertinnen und Experten und Sachverständigen (z.B. Rechtsanwaltskanzleien, Architekten) durch das Ministerium für Soziales und Integration
- Fördermaßnahmen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen für Vertragsärzte:
 - Förderung der Niederlassung in (Fach-)Gebieten mit einem besonderen Versorgungsbedarf mit bis zu 66.000 €,
 - Honorarumsatzgarantie (Zuschuss zum Honorar, der sich an den erbrachten Leistungen innerhalb der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung orientiert),
 - Übernahme von Kinderbetreuungskosten bis zu 400 € pro Monat für maximal drei Jahre,
 - Erstattung von Umzugskosten von bis zu 10.000 €.

Frage 5. Gibt es Beratungsstellen für GVZs?

Der Landesregierung sind keine Beratungsstellen speziell für Gesundheitsversorgungszentren bekannt. Neben der Niederlassungsberatung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte existieren für verschiedene Zielgruppen Beratungsangebote der Landesregierung:

- WI-Bank für Investorinnen und Investoren
- Servicestelle zur Beratung von Kommunen bei Versorgungsproblemen in der ärztlichen Versorgung vor Ort des Ministeriums für Soziales und Integration (im Aufbau)
- Kommunales Beratungszentrum Hessen zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit im Ministerium des Innern und für Sport

Frage 6. Erfolgt eine Anschubfinanzierung bei der Gründung von GVZs?

Siehe Antwort zu Frage 4.

Frage 7. Wer übernimmt den Aufwand der Koordination, der nicht über die GKV abgerechnet werden kann?

In einem sektorenübergreifenden Gesundheitszentrum bleiben die verschiedenen Dienstleistungsunternehmen (wie z.B. Medizinisches Versorgungszentrum, Apotheke, Sanitätshaus, Physiotherapie, Sozialstation, usw.) rechtlich selbständig. Sie erbringen ihre Leistungen nach den jeweiligen Regularien der Sozialgesetzbücher. Der Aufbau von integrierten Versorgungsansätzen kann über Disease Management Programme (DMP) organisiert und über die gesetzliche Krankenversicherung abgerechnet werden.

In der Regel ist es hilfreich, wenn sich die in einem Gesundheitszentrum tätigen Unternehmen zu einem lokalen Gesundheitsnetzwerk zusammenschließen und beraten, welche organisatorischen oder administrativen Aufgaben zentral bzw. gemeinsam finanziert werden sollen. Diese gemeinsamen Aufgaben sind derzeit über die beteiligten Dienstleistungsunternehmen aus deren Erlösen zu finanzieren, wobei unterstellt wird, dass eine gemeinsame Administrierung von Aufgaben nur dann angestrebt wird, wenn dadurch Synergien, Qualitätsverbesserungen oder Einsparungen für die Beteiligten und ihre Kundinnen und Kunden verbunden sind.

Frage 8. Gibt es in jeder Kommune Zentren zur Wahrnehmung der kommunalen gesundheitlichen Daseinsvorsorge?

Dies ist der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 9. Wie beurteilt die Landesregierung den Unterschied von GVZ zu MVZ?

Medizinische Versorgungszentren (MVZ) sind nach § 95 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch ärztlich geleitete Einrichtungen, in denen Ärztinnen und Ärzte als Angestellte oder Vertragsärztinnen und Vertragsärzte tätig sind. Somit sind MVZ reine Ärztehäuser.

Lokale Gesundheitszentren bündeln hingegen nach dem Modell des Sachverständigenrats zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen (Gutachten 2014) möglichst alle für eine umfassende Langzeit-Versorgung besonders der älteren und chronisch erkrankten Bevölkerung erforderlichen gesundheitlichen, pflegerischen und sozialen Angebote nach den Sozialgesetzbüchern V, XI und XII. Je nach regionalen Gegebenheiten sind einzelne Aspekte möglicherweise weniger sinnvoll zu integrieren, während andere Elemente, die hier nicht genannt werden, das Konzept ergänzen können. Diese Definition hat sich die Landesregierung bei ihren Förderinstrumenten zu eigen gemacht.

Frage 10. Sieht die Landesregierung gesetzlichen Änderungsbedarf bezüglich GVZs?

Auf Bund-Länder-Ebene wird seit längerem die Stärkung einer sektorenübergreifenden Versorgung erörtert. Hierbei wird sich die Landesregierung für eine Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Gesundheitszentren einsetzen.

Wiesbaden, 2. November 2020

Kai Klose